



Gebührenordnung

der Industrie- und Handelskammer

Wiesbaden

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 16.09.2020.

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, Ersatz von Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren (§ 3 Abs. 6 IHK-Gesetz).
- (2) Die IHK kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif der IHK.
- (2) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (3) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Dabei muss die konkrete Gebührenhöhe verhältnismäßig sein.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten oder zu dessen Lasten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr, Mahnung

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, ansonsten mit der Benutzung der Anlage oder Durchführung der Tätigkeit. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.
- (3) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen. Die Erhebung von Mahngebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der IHK.

§ 5 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebühren- und Auslagenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebühren- und Auslagenschuld stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 Abgabenordnung abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 6 Verjährung, Einziehung und Beitreibung von Gebühren

(1) Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend (§ 3 Abs. 8 IHK-Gesetz).

(2) Für die Einziehung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen sind die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (§ 3 Abs. 8 IHK-Gesetz).

§ 7 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „HESSISCHE WIRTSCHAFT im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden“ in Kraft.